

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;  
 HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
 STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, Sabine WIRTZ und MEYER -  
 Ratsmitglieder;  
 ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: JOST, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;

T A G E S O R D N U N G

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**FINANZEN**

- Punkt 1. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2011;
- Punkt 2. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2010 des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung;
- Punkt 3. Änderung des Haushaltsplans 2011 der Kirchenfabrik von WIRTZFELD: Billigung;

**ARBEITEN**

- Punkt 4. Vereinbarung mit der Wallonischen Region über Lieferungen für die Gemeinde BÜLLINGEN: Ankauf eines Traktors mit Schlegelmäher: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.07.2011;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 5. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN;
- Punkt 6. Öffentlicher Verkauf der Bauelemente der ehemaligen Spielhalle des Kindergartens MANDERFELD;

**GEMEINDEWALD**

- Punkt 7. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012: Festlegung der Verkaufsbedingungen und Freigabe der Menge;
- Punkt 8. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012 in VOEREN: Festlegung der Verkaufsbedingungen und Freigabe der Menge;
- Punkt 9. Protokoll der Sitzung vom 22. Juni 2011 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

**FINANZEN**

- Punkt 1. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2011 (D.K.Nr. 472.2)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltes, über die effektiv abgestimmt wird, am 20.07.2011 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen von Frau MÖRES sowie der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN und MEYER:

**Artikel 1.** Den Gemeindehaushaltsplan 2011 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes**

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2011 vor der 1.Ab- änderung	8.345.176,94	- 8.269.083,91	+76.093,03
Erhöhungen	+ 965.848,33	- 431.447,98	+534.400,35
Verminderungen	0,00	+ 20.000,00	+20.000,00

<b>Neues Resultat nach der 1. Abänderung</b>	<b>9.311.025,27</b>	<b>- 8.680.531,89</b>	<b>+630.493,38</b>
--	---------------------	-----------------------	--------------------

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

	<b>Einnahmen €</b>	<b>Ausgaben €</b>	<b>Überschuss €</b>
Haushalt 2011 vor der 1.Ab-änderung	1.379.834,16	- 1.379.834,16	0,00
Erhöhungen	+ 557.658,67	-665.001,67	
Verminderungen	- 6.657,00	+114.000,00	
<b>Neues Resultat nach der 1. Abänderung</b>	<b>1.930.835,83</b>	<b>- 1.930.835,83</b>	<b>0,00</b>

**Artikel 2.** Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 2. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2010 des Wassersektors und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (D.K.Nr. 830 und 484.394)**

**DER RAT;**

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der Finanzdienst der Gemeinde BÜLLINGEN den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2010 erstellt hat und den tatsächlichen Kostenpreis für die Wasserversorgung ermittelt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Kontenplan des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird auf Grund der Bilanz des Rechnungsjahres 2010 angenommen;

**Artikel 2.** Der Tarif für die Wasserlieferung wird auf 1,42 € pro m<sup>3</sup> zuzüglich 6% Mehrwertsteuer festgesetzt. Dieser Tarif ist gültig ab 01.01.2012, d.h. Wasserverbrauch 2012;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

**Artikel 4.** Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

**Punkt 3. Änderung des Haushaltsplans 2011 der Kirchenfabrik von WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 472.2:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der 1. Änderung des Haushaltsplans 2011 der Kirchenfabrik WIRTZFELD, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 07.07.2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.07.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 15.07.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 14.07.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass die in Artikel 30 § 1 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte vorgesehene Konzertierung am 20.06.2011 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Die 1. Änderung des Haushaltsplans 2011 der Kirchenfabrik WIRTZFELD, welche wie folgt abschließt, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt vor der Abänderung	34.873,67	34.873,67
Erhöhung der Kredite	232,65	3.208,72
Verringerung der Kredite	692,23	3.668,30
<b>Neues Resultat nach der Abänderung</b>	<b>34.414,09</b>	<b>34.414,09</b>

Erhöhung des ordentlichen Gemeindegusschusses: 232,65 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### ARBEITEN

**Punkt 4. Vereinbarung mit der Wallonischen Region über Lieferungen für die Gemeinde BÜLLINGEN: Ankauf eines Traktors mit Schlegelmäher: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.07.2011 (D.K.Nr. 504.6 und 261.11)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.06.2009 über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Wallonischen Region über Lieferungen für die Gemeinde BÜLLINGEN, deren Ausschreibung bzw. Angebotsaufrufe durch die Wallonische Region durchgeführt wurden;

Nach Durchsicht der durch den stellvertretenden Direktor der Abteilung „Gestion mobilière“ des Öffentlichen Dienstes der Wallonie unterzeichneten Bescheinigung, wonach der Gemeinde BÜLLINGEN ausdrücklich gestattet wird, ab dem Datum des 22.07.2009 von den Vorteilen der durch die Wallonische Region ausgehandelten Bedingungen in Bezug auf die Lieferungen von Büromaterial, Mobiliar, Arbeits- und Schutzkleidung und Dienstfahrzeugen sowie auf verschiedene Lieferungen zu profitieren;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 05.07.2011 über die Anschaffung eines neuen Traktors mit angebautem Schlegelmähwerk;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen von Frau MÖRES und Herrn VELZ und mit Enthaltung der Stimmen der Herren BRÜLS, MIESEN und MEYER, den Beschluss des Gemeindegusschusses vom 05.07.2011 über die Anschaffung eines neuen Traktors mit angebautem Schlegelmähwerk voll und ganz zu bestätigen.

#### GEMEINDEEIGENTUM

**Punkt 5. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrags vom 25.02.2011 der Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, wohnhaft in Honsfeld 119, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 52d in der Flur C, Gemarkung 2 (HONSFELD), mit einer Größe von 5.232 m<sup>2</sup>;

In Erwägung, dass sich die betroffene Parzelle zwar in der Agrarzone befindet, jedoch nur sehr eingeschränkt für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden kann und sie daher für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht vom 29.03.2011 über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH, in welchem der Preis pro m<sup>2</sup> auf 0,42 € abgeschätzt wurde;
2. Einverständniserklärung der Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN vom 08.06.2011;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegusschusses;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 52d, gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, mit einer Gesamtfläche von 5.232 m<sup>2</sup>, an die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, wohnhaft in Honsfeld 119, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 2.197,44 €;

**Artikel 2.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer und die Veraktung wird durch das Notariat MARAITE vorgenommen.

**Punkt 6. Öffentlicher Verkauf der Bauelemente der ehemaligen Spielhalle des Kindergartens MANDERFELD (D.K.Nr. 506.121)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN in Besitz des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD (Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108r2 (tlw.)) ist, und dass dieses Gebäude abgerissen werden soll;

In Erwägung, dass die Baugenehmigung für den Abriss bereits vorliegt;

In Erwägung, dass die im Jahre 1993 errichtete Spielhalle ebenfalls Bestandteil der Abrissgenehmigung ist und dass diese Spielhalle aufgrund ihres geringen Alters durchaus noch wieder verwertbar sein kann;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Halle öffentlich zu veräußern;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Verkauf um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten handeln soll und die Gemeinde sich vorbehalten soll, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Gemeinde kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme des Herrn MEYER:

**Artikel 1.** Die öffentliche meistbietende Veräußerung der Bauelemente der Spielhalle des ehemaligen Kindergartens MANDERFELD. Durch die Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich der Bieter diese Spielhalle auf eigene Kosten, Gefahren und Risiken hin abzubauen und für den Abtransport der abgebauten Elemente Sorge zu tragen sowie die Gesetzgebung über den Arbeitsschutz einzuhalten;

**Artikel 2.** Es handelt sich bei diesem Verkauf um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten. Die Gemeinde behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Gemeinde kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

#### GEMEINDEWALD

#### Punkt 7. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012: Festlegung der Verkaufsbedingungen und Freigabe der Menge (D.K.Nr. 573.32)

**DER RAT;**

Auf Grund des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN rund 30.519 m<sup>3</sup> Nadelholz, aufgeteilt in 24 Lose, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 27.05.2009 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend zu veräußern;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN 30.519 m<sup>3</sup> Nadelholz, aufgeteilt in 24 Lose), öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

**Artikel 2.** Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

**Artikel 3.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

**Artikel 4.** Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

#### Punkt 8. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012 in VOEREN: Festlegung der Verkaufsbedingungen und Freigabe der Menge (D.K.Nr. 573.32)

**DER RAT;**

In Erwägung, dass in den in VOEREN gelegenen Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN, welche dem Forstamt HASSELT unterstellt sind, auf Vorschlag der Forstverwaltung insgesamt 1.381,42 m<sup>3</sup> Nadel- und Laubholz in 2 Losen zum Verkauf anstehen;

Auf Grund des von der Gemeindeverwaltung vorbereiteten Lastenheftes für diesen Verkauf;

Auf Grund des Artikels 61 des Walddekretes (Bosdecreet) der Flämischen Gemeinschaft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** 1.381,42 m<sup>3</sup> Nadel- und Laubholz, aufgeteilt in 2 Losen, aus den Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN, welche in VOEREN (Flämische Gemeinschaft) gelegen sind, öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg in einer einzigen Sitzung zu verkaufen;

**Artikel 2.** Das diesbezügliche Lastenheft gutzuheißen, welches integrierenden Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt, welche dem Leiter des Forstamtes HASSELT, Herrn Ghislain MEES, und dem zuständigen Förster, Herrn Jan WUYTACK, zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

**Punkt 9. Protokoll der Sitzung vom 22. Juni 2011 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 22. Juni 2011 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2011 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.